

AGB - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE der Paul BERGHÖFER GmbH

Präambel

Die Paul BERGHÖFER GmbH vergibt Aufträge auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als AGB bezeichnet). Basis der Bestimmungen dieser AGB ist die ÖNORM B 2110 in der zur Angebotsabgabe geltenden Fassung. Die gegenständlichen AGB modifizieren, ergänzen oder erweitern die ÖNORM B 2110 über deren Bestimmungen hinaus in jenen Punkten, die in den nachstehenden Bestimmungen in Klammer angeführt sind.

Begriffe und Definitionen entsprechen jenen der ÖNORM B 2110 und ÖNORM A 2050 sofern im Folgenden nichts anders bestimmt ist. Als Auftraggeber (im Folgenden kurz AG genannt) ist die Paul BERGHÖFER GmbH anzusehen. Auftragnehmer (im Folgenden kurz AN genannt) ist das Unternehmen, das vom AG mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wird. Bauherr ist der Auftraggeber der Paul BERGHÖFER GmbH.

Allfällige Änderungen der unter I. dieser AGB genannten oder sonstiger Vertragsgrundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Allfällige eigene Vertragsbedingungen des AN sind nicht Bestandteil dieses Vertrages bzw. dessen o.a. Vertragsgrundlagen. Der AN hat die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen und bestätigt deren vollinhaltliche Geltung.

Sämtliche Bestimmungen der gegenständlichen AGB sowie die darin genannten Vertragsgrundlagen gelten ohne jedwede Einschränkung auch für allfällige Folge- oder Zusatzaufträge. Klargestellt wird, dass jedwede zukünftige Beauftragung in welcher Form auch immer, sohin auch für andere Bauvorhaben, ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB basieren, auch wenn keine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung hierüber getroffen wird.

Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.

I. Vertragsgrundlagen (5.1.3)

- (1) Vertragsgrundlagen:
- a) Auftragsschreiben
 - b) Verhandlungsprotokoll samt Beilagen
 - c) Leistungsverzeichnis mit den vereinbarten Preisen
 - d) Ausschreibung des AG samt den Allgemeinen Angebotsbedingungen
 - e) Vertragsbedingungen des Bauherren soweit diese auf die Leistungen des AN zutreffen
 - f) AGB in der vorliegenden Form
 - g) sämtliche einschlägigen technischen ÖNORMEN und Werkvertrags-ÖNORMEN (z.B. ÖNORM B 2110) in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung, subsidiär die DIN bzw. sonstige Regelwerke, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe darstellen
 - h) die vorliegenden Baubewilligungen und sonstige für gegenständliches Bauvorhaben anzuwendende bau- oder verwaltungsrechtliche Bescheide und Genehmigungen
 - i) die dem AN übergebenen und beim AG zur Einsicht aufliegenden Planunterlagen
 - j) Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
 - k) die Baustellenordnung

Bei Widersprüchen der o.a. technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengste Bestimmung zugunsten des AG.

II. Erklärung des Auftragnehmers (4.2.1.4)

Der AN bestätigt, dass er die Baustelle/Montagestelle besichtigt hat und aufgrund dessen über die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen Kenntnis erlangt hat und dies sowohl in die Preisermittlung als auch in die Angebotserstellung eingeflossen ist. Nachträgliche Forderungen aus Unkenntnis dieser Umstände sind ausgeschlossen.

Darüber hinaus erklärt der AN über sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Genehmigungen bzw. deren Entzug oder Verfall, aus welchem Titel auch immer, ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den AN auf volle Genugtuung in Anspruch zu nehmen.

III. Vertretung der Vertragspartner (5.2.1)

(1) Die Vollmacht im Sinne des Punktes 5.2.1 umfasst jedenfalls die Befugnis des Bevollmächtigten verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und anzunehmen sowie sonstige Anordnungen und Anweisungen des AG entgegenzunehmen. Gleiches gilt auch für durchzuführende Baubesprechungen an denen der Bevollmächtigte des AN teilzunehmen hat und im Zuge deren darin festgelegte Anordnungen und Vereinbarungen für den AN rechtsverbindlich sind. Dies gilt auch dann, wenn der Bevollmächtigte des AN trotz rechtzeitiger Information der Baubesprechung fern bleibt.

IV. Ausführungsunterlagen (5.5.1)

(1) Der AN ist jedenfalls verpflichtet, auch wenn der AG die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen vertragsgemäß beizustellen hat, diese beim AG so rechtzeitig anzufordern, dass diese vom AN zeitgerecht umfassend auf ihre Ausführbarkeit geprüft und mit den örtlichen Verhältnissen auf der Baustelle in Abstimmung gebracht werden können.

(2) Darüber hinaus legt der AN von ihm anzufertigende Ausführungsunterlagen und Muster so rechtzeitig vor, dass die erforderlichen Entscheidungen vom AG ohne Fristen zu gefährden getroffen werden können.

V. Einbauten (6.2.8.2)

(1) Der AN erkundigt sich spätestens vor Beginn der Leistung beim AG über vorhandene Einbauten. Dies auch dann, wenn ihm bereits davor – etwa in der Ausschreibung – Einbauten bekannt gegeben worden sind. Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder im Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.

(2) Die im Bezug auf die bekannt gegebenen Einbauten zu treffenden Maßnahmen sind in die vertraglichen Preise einzurechnen.

VI. Behördliche Genehmigungen, Ausländerbeschäftigung, Arbeitnehmerschutzvorschriften (5.4)

Zwingend vereinbart wird, dass der AN sämtliche gesetzlich normierten und im Anhang 1 der gegenständlichen AGB angeführten Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie insbesondere auch die Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einzuhalten hat. Sollten Verfahren gegen den AG wegen allfälliger Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aufgrund möglicher rechtswidriger Beschäftigung von Ausländern durch den AN oder dessen Subunternehmern eingeleitet werden, ist der AG berechtigt, für jeden entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigten Arbeitnehmer einen Betrag von jeweils EUR 5.000,- bis zum rechtskräftigen Abschluss der diesbezüglichen Verfahren einzubehalten. Sollte es zu einer Bestrafung des AG oder dessen Dienstnehmern kommen, sind diese Beträge für die

Entrichtung solcher Strafen oder damit in Zusammenhang stehender (z.B. Rechtsanwalts-)Kosten zu verwenden. Allfällige darüber hinausgehende Beträge sind vom AN umgehend zu ersetzen.

Ist ein entsprechender Einbehalt nicht mehr möglich oder reicht dieser zur Bedeckung der Strafen und Kosten nicht aus, so gilt als ausdrücklich vereinbart, dass zu diesem Zweck auch vom AN gegebene Sicherheitsleistungen (z.B. Erfüllungs-, Deckungs- und Haftrücklassgarantien, ...) hiefür in Anspruch genommen werden können.

VII. Subvergaben – Weitergabe von Leistungen (6.2.2)

(1) Beabsichtigt der AN die Weitergabe (von Teilen) von Leistungen an Dritte, so ist hiefür zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG erforderlich. Diese Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn sich der Dritte, an den die (Teile der) Leistung vergeben werden soll(en) gegenüber dem AN zur uneingeschränkten Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der gegenständlichen AGB, insbesondere des Punktes VI., verpflichtet.

Sollten ohne Zustimmung des AG Subunternehmen beschäftigt werden, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme. Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist hiezu nicht erforderlich.

(2) Der AN haftet für die an den Dritten weitergegebene Leistung uneingeschränkt wie für sein eigenes Handeln und steht dem AG für dessen Verhalten vollauf ein.

VIII. Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes / Anspruchsverlust (7.4.1; 7.4.3)

Die Forderung auf Vertragsanpassung gemäß 7.4.1 1) sowie die Vorlage eines Zusatzangebotes gemäß 7.4.1 2) haben jeweils vor der Ausführung der Leistung zu erfolgen. Bei einem Versäumnis dieser Anmeldung tritt entgegen Punkt 7.4.3 gänzlicher Anspruchsverlust ein.

IX. Änderungen von Preisen zufolge Abweichung der vorgesehenen Menge (7.4.4)

(1) Bei Verträgen mit Einheitspreisen gilt in den diesbezüglichen Positionen eine Mengengarantie als vereinbart.

X. Ausmaßfeststellung (8.2.3.1; 8.2.3.2; 8.2.3.4)

(1) Haben AG und AN einen gemeinsamen Termin zur Ausmaßfeststellung vereinbart und versäumt der AN diesen Termin ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, gelten die in diesem Fall nur vom AG ermittelten Ausmaße. Punkt 8.2.3.4 ist auf solche Fälle nicht anzuwenden.

XI. Zahlung (8.4) / Aufrechnung (Kompensation)

(1) Der AG ist berechtigt, vorweg Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder auch mit Forderungen seiner Konzernfirmen oder Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG oder zumindest eine seiner Konzernfirmen beteiligt ist, aufzurechnen. Dies gilt jedenfalls auch im Falle einer Abtretung, einer Verpfändung oder einer gerichtlichen Pfändung.

(2) Darüber hinaus ist der AG auch berechtigt in Abänderung zu den vereinbarten ÖNORMEN den Deckungs- bzw. Haftrücklass für alle Forderungen des AG, auch solchen, die aus anderen Bauvorhaben stammen, aufrechnungsweise heranzuziehen. Dies gilt wie zuvor auch für Konzernunternehmen des AG und Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG oder eine seiner Konzernfirmen beteiligt ist.

(3) Diese Möglichkeit zur unbeschränkten Aufrechnung besteht auch für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN.

(4) Nach Wahl des AG erfolgen Zahlungen mittels Banküberweisung, Scheck, Wechsel oder Überrechnung der Mehrwertsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn spätestens am letzten Tag der Skonto- bzw. Nettzahlungsfrist der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt, der Scheck oder Wechsel zur Post gegeben wird oder der Überrechnungsantrag beim Finanzamt eingeht.

(5) Im Sinne des § 19 Abs. 1 a UStG 1994 ist der AG ein Unternehmer, der üblicherweise Bauleistungen erbringt (UID-Nr. des AG ist ATU 63088278).

(6) Sind sich AG und AN nicht im Klaren, ob die beauftragten Leistungen Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 a UStG 1994 darstellen oder herrscht Uneinigkeit über diesen Umstand so wird davon ausgegangen, dass in jedem Fall eine Bauleistung vorliegt. Auch wenn keine Bauleistungen vorliegen, ist der AG dennoch berechtigt, vom AN in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge direkt an das Finanzamt zu überweisen.

XII. Skonto

(1) Für den Fall, dass im Verhandlungsprotokoll ein Skonto vereinbart wurde gilt als vereinbart, dass die Berechtigung für den Abzug eines Skontos sowohl für Teil- als auch für Schlussrechnungen gültig ist. Wird bei einer Teilzahlung eine Skontofrist versäumt, so hat dies keinerlei Auswirkung auf den Skontoabzug für fristgerecht bezahlte bzw. künftig unter Skontoabzug zu zahlende Rechnungen. Für die Berechtigung der Inanspruchnahme eines Skontos ist sohin jede Rechnung für sich zu betrachten.

(2) Die Skontofrist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine Gegenverrechnung im Sinne des Punktes XI. der vorliegenden AGB durchgeführt wird.

(3) Wird eine Überweisung der Umsatzsteuer an das Finanzamt allenfalls außerhalb der Skontofrist durchgeführt, verliert der AG ungeachtet dessen nicht das Recht, den vereinbarten Skontoabzug in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Zahlungs(Skonto-)frist beginnt mit Eingang der Rechnung beim AG. Die Zahlungs(Skonto-)frist beginnt jedoch nur dann zu laufen, sofern die in Rechnung gestellten Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und die entsprechenden Prüfunterlagen beim AN vorliegen. Ist die Rechnung aufgrund mangelhafter oder nicht vollständiger Rechnungen nicht prüfbar oder fehlerhaft adressiert, so wird die Zahlungs(Skonto-)frist nicht in Gang gesetzt. In diesem Fall ist die Rechnung dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

XIII. Pönale (6.5.3), Schadenersatz (12.3), Beweislastumkehr

(1) In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.2 hat der AG auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN Anspruch auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens. Ebenso hat der AG in Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1 2) auch bei leichter Fahrlässigkeit Anspruch auf Schadenersatz gemäß ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1 1) (volle Genugtuung). Die Begrenzungen des Schadenersatzes gemäß Punkt 12.3.1 2) b) gelten nicht.

(2) Die Bestimmungen über das richterliche Mäßigungsrecht nach ÖNORM B 2110 Punkt 6.5.3.1 sind nicht anzuwenden.

(3) Macht der AG Schadenersatzansprüche wegen eines bei Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung beim AN geltend, liegt die Beweislast für fehlendes Verschulden auch nach Ablauf von 10 Jahren nach der Übernahme beim AN.

(4) Für den Fall, dass das Verhandlungsprotokoll (Punkt 2. „Pönale“) keine Konditionen für die Vertragsstrafe vorsieht, gelten pro Kalendertag des Verzuges 0,5 % der Auftragssumme **zzgl. MWSt.**, mit einer Höchstbegrenzung von 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme, mindestens jedoch € 1.000,-- **zzgl. MwSt.**, als vereinbart.

XIV. Rücktritt vom Vertrag (5.8)

(1) Neben den in der ÖNORM und in den vorliegenden AGB genannten Rücktrittsgründen ist der AG darüber hinaus berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertrag mit dem Bauherrn, aus welchen Gründen auch immer, gelöst wird. In diesem Fall erhält der AN ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erbrachten Leistungen vergütet; allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche (z.B. Schadenersatzansprüche, entgangener Gewinn, entgangene Regien, ...) bestehen nicht.

XV. Schäden Dritter

(1) Der AN hält den AG für den Fall, dass dieser von Dritten, auch verschuldensunabhängig, in Anspruch genommen wird, schad- und klaglos, sofern diese Inanspruchnahme vom AN verursacht oder mitverursacht wurde. Dies gilt auch für allfällige aus solchen Rechtsstreitigkeiten entstehenden Kosten. Für den Fall der Inanspruchnahme des AG durch Dritte ist der AN vom AG unverzüglich zu informieren um diesem die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Anspruch einer umgehenden Regulierung zuzuführen.

XVI. Übernahme (10), Gewährleistungsfristen (12.2)

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, ungeachtet der Art und des Umfanges der Leistung, eine förmliche Übernahme.

(2) Sofern es zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des AN mit der Übernahme des gesamten Bauvorhabens durch den Bauherrn und währt zumindest drei Monate länger als die vom AG dem Bauherrn zu gewährende Gewährleistungsfrist. Die Dauer der Gewährleistung gilt nicht nur für Bauleistungen sondern auch für Lieferungen von Waren aller Art. § 377 UGB ist nicht anzuwenden.

(3) Notwendige Kosten des AG (z.B. Bauaufsicht) die dem AG im Zuge von Gewährleistungsarbeiten des AN entstehen, sind vom AN nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

(4) In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 12.2.3.3 gilt als vereinbart, dass bei Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist gerügt werden, vermutet wird, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

(5) Für den Fall der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers erklärt dieser bereits jetzt, sämtliche vertraglichen Ansprüche gegenüber dessen Subunternehmern oder Lieferanten, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung, an den Auftraggeber abzutreten und sämtliche Erklärungen abzugeben um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen diese Ansprüche gegenüber diesen direkt geltend machen zu können. Diese Bestimmung gilt jedenfalls auch dann, wenn der Masseverwalter im Zuge einer Insolvenz des AN vom Vertrag zurücktreten sollte.

XVII. Sicherstellungen (8.7)

(1) Sicherstellungen für Kautionen, Deckungs- und Haftrücklässe sind grundsätzlich **nicht** in Form von Bankgarantien ablösbar, sofern im Verhandlungsprotokoll nichts anders vereinbart wurde. Eine Ablöse der Sicherstellungen mittels Bankgarantie durch den AN liegt daher im freien Ermessen des AG. In einem solchen Fall werden jedoch nur abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte sowie auf erste Anforderung fällige und auf EURO lautende Bankgarantien eines erstklassigen österreichischen Bankinstitutes anerkannt.

(2) Sicherstellungen für die Erfüllung der vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen (ÖNORM B 2110 Punkt 8.7.1) sind vor Leistungserbringung dem AG zu übergeben. Macht der AG diesen Anspruch auf Übergabe der Sicherstellung nicht vor Leistungserbringung geltend, so bedeutet dies

nicht, dass er darauf verzichtet hat. Insofern bleibt der Anspruch auf Sicherstellung während der gesamten vertraglichen Leistungsfrist unverändert aufrecht.

(3) Ist im Verhandlungsprotokoll nichts anderes festgelegt, so gelten für die Höhe der Bareinbehalte für den Deckungs- und den Haftrücklaß als vereinbart:

Deckungsrücklaß: 10 % der Teilrechnung

Haftrücklaß: 5 % der Schlussrechnung

(4) Verlangt der AN eine Sicherstellung für ein noch ausstehendes Entgelt im Sinne des § 1170 b ABGB trägt dieser die Aval-Gebühr für die vom AG zu gebende Bankgarantie in Höhe von 2 % des besicherten Betrages. Eine solche Bankgarantie kann nur gegen Vorlage eines rechtskräftigen Urteiles zugunsten des AN oder im Falle der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG in Anspruch genommen werden.

XVIII. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der AN verpflichtet sich über sämtliche im Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag ihm bekannt gewordene Informationen welcher Natur auch immer (Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahrensart, Preise, etc.) strengstes Stillschweigen zu bewahren. Allfällige diesbezügliche Verstöße berechtigen den AG zum sofortigen Vertragsrücktritt und der Geltendmachung einer Pönale in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme. Für diese Konventionalstrafe ist der Nachweis eines tatsächlichen Schadens nicht erforderlich. Sie unterliegt keinem richterlichen Mäßigungsrecht und schließt darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht aus.

XIX. Baustellenordnung, Firmen- und Werbetafeln

(1) Der AN ist verpflichtet sich über eine allenfalls bestehende Baustellenordnung zu informieren. Subsidiär gilt jedenfalls die Baustellenordnung der VIBÖ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Arbeitszeiten des AN haben grundsätzlich den Arbeitszeiten des AG zu entsprechen. Sind Änderungen der Arbeitszeit erforderlich, so sind diese mit der Bauleitung abzustimmen. Daraus entstehende Mehrkosten können dem AG nicht angelastet werden. Benötigt der AN für die Änderung von Arbeitszeiten allfällige behördliche Genehmigungen (z.B. Ruhezeitenverordnungen in Kurorten) hat er diese selbst einzuholen.

(3) Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln erfordert die Zustimmung des AG. Verlangt der AG das Aufstellen einer Firmen- oder Werbetafel, steht dem AN kein Anspruch auf Vergütung zu.

XX. Reinhalten der Arbeitsstätte

(1) Der AN hat seine Arbeitsstätte täglich zu reinigen widrigenfalls der AG ohne Nachfristsetzung berechtigt ist den Abfall des AN auf dessen Kosten zu reinigen und zu entsorgen. Sind Abfälle nicht zuordenbar, werden die Kosten für Räumung und Entsorgung den möglichen Verursachern anteilig im Verhältnis zu deren Auftragssummen zugeordnet.

(2) Der AN ist verpflichtet, dem AG monatlich eine Durchschrift der Baurestmassennachweise zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN die aufgrund der Abfallwirtschaftsgesetze erforderlichen Aufzeichnungen eigenverantwortlich zu führen und dem AG diese Belege bei Beendigung seiner Arbeiten zu übergeben.

XXI. Fahrtkosten, Wartezeiten

(1) Für An- und Abfahrtskosten steht dem AN keine gesonderte Vergütung zu. Ebenso verzichtet der AN auf die Bezahlung von Wartezeiten die baustellen- und ablaufbedingt auf der Baustelle entstehen.

AGB - ANHANG

ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN / AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Der AN ist verpflichtet, die auf seine Leistungen zutreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu jeder Zeit und unter seiner alleinigen Verantwortung zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Missachtet der AN die Arbeitnehmerschutzvorschriften so hält dieser, für den Fall, dass der AG aus der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften behördlicherseits oder durch Dritte in Anspruch genommen wird den AG vollkommen schad- und klaglos.

Ist es für die Durchführung von Arbeiten des AN erforderlich, dass dieser vom AG oder von sonstigen Dritten hergestellte Sicherungsmaßnahmen vorübergehend entfernt, so ist vor Durchführung dieser Maßnahmen die örtliche Bauleitung zu informieren. Diese Informationspflicht befreit den AN jedoch nicht auch dabei sämtliche Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu beachten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die ursprünglich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sofort wieder herzustellen. Allfällige in Zusammenhang mit der Entfernung und Wiederherstellung von Sicherungsmaßnahmen entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet da diese mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten sind.

Weder der AG noch dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haften für allfällige Schäden die der AN dessen Mitarbeiter oder sonstige dessen Sphäre zugehörige Personen auf der Baustelle erleiden. Weiters ist der AN für sämtliche notwendigen Sicherungsmaßnahmen die zum Schutz Dritter im Baustellenbereich in Zusammenhang mit seinen Arbeiten notwendig sind, verantwortlich. Bei der Benutzung fremder Einrichtungen hat er deren Eignung und Sicherheit für den beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich zu überprüfen. Der AG übernimmt hierfür keinerlei Haftung. Erachtet der AN die Mitwirkung des AG für Zwecke des Arbeitnehmerschutzes für erforderlich, so hat er diesen hievon umgehend schriftlich zu informieren.

AG und AN vereinbaren zwingend die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. Insbesondere verpflichtet sich der AN für den Fall – einer vom AG zu genehmigenden – Weitergabe oder teilweisen Weitergabe seines Auftrages, auch mit dem Dritten die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zwingend zu vereinbaren und laufende Kontrollen der von seinem Subunternehmer oder Subsubunternehmer eingesetzten Arbeitskräfte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Gesetze durchzuführen. Verstoßen der AN oder dessen Sub- oder Subsubunternehmer gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, so ist der AG berechtigt, den Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist sofort aufzulösen und den daraus entstandenen Schaden beim AN geltend zu machen.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich geforderten Unterlagen jederzeit und ohne jedweden Verzug im Original dem AG auf dessen Verlangen vorzulegen.

Wird der AG aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Haftung (z.B. Entgeltansprüche von Arbeitnehmern des AN) in Anspruch genommen oder wird gegen den AG im Zusammenhang mit der Verletzung der genannten Bestimmungen ein (Verwaltungs-)strafverfahren eingeleitet, hat der AN den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang aufgewendete Kosten anwaltlicher Vertretung oder sonstiger geeigneter Maßnahmen zur Abwehr von Haftungen oder Strafen. Der AG ist berechtigt damit zusammenhängende Beträge von Entgelt entsprechend einzubehalten.

Der AN übergibt zur Sicherung der Ansprüche des AG vor Ausführung seiner Leistungen eine abstrakte unwiderrufliche Bankgarantie im Sinne des Punktes XVII. der AGB in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch € 1.000,00. Für den Fall der Nichtvorlage dieser Bankgarantie gilt ein Bareinbehalt in gleicher Höhe als vereinbart. Sofern kein Verstoß gegen die genannten Arbeitnehmerschutzvorschriften vorliegt, wird diese Sicherstellung spätestens ein Jahr nach Leistungsende zurückgestellt.

Der AN hat vor Beginn seiner Leistungen sämtliche zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte dem Bevollmächtigten des AG vorzustellen. Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme der einzelnen Arbeitskräfte ist das Vorliegen der hierfür erforderlichen gesetzlichen Bedingungen. Der AG ist jedenfalls berechtigt ihm nicht vorgestellte Arbeitskräfte des AN und solche, deren Identität und Übereinstimmung der Beschäftigung unter den erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sich nicht feststellen lässt, von der Baustelle zu verweisen.

Der AN hat für alle einzusetzenden Arbeitnehmer vor Beginn der erstmaligen Beschäftigung den Reisepass, die Anmeldung zur Sozialversicherung und ein Passfoto beizubringen. Werden ausländische Arbeitskräfte (Nicht-EWR-Staatangehörige) beschäftigt, so bringt der AN jene Dokumente bei, aus denen sich die Zulässigkeit der Beschäftigung in Österreich ergibt. Der AG erhält vor Aufnahme der Beschäftigung durch den AN Kopien der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung. Die Originale dieser Bestätigungen hat der AN in seinem Betrieb zur jederzeitigen Einsicht aufzulegen. Die jeweils beschäftigten Ausländer haben eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines bei ihren Einsätzen auf der Baustelle mit sich zu führen.

Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung dürfen Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedsstaates sind, nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Besitze eines Befreiungsscheines oder einer Arbeitserlaubnis sind.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen des gegenständlichen Anhanges zu den AGB auch auf seine Subunternehmer zu überbinden und haftet für deren Verhalten wie für sein eigenes.